

87. Kann die Eisenbahn eine von ihr nachträglich gemachte, aus dem Frachtbriefe nicht ersichtliche Zollaussage auf Grund der §§ 435, 436 HGB., §§ 66, 67 EVO. a. F. vom Empfänger des Frachtgutes, der den zuerst geforderten Zoll nach Maßgabe des Frachtbriefes entrichtet hat, nachfordern?

I. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1909 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.) w. Aktiengesellschaft B. W. (Bekl.). Rep. I. 318/08.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Firma Chr. D. P. lieferte im Jahre 1906 auf dem im Hamburger Freihafengebiete liegenden Güterbahnhofe Hamburg-Süd sechs Wagenladungen zur Eisenbahnbeförderung an die Beklagte auf. Der Inhalt der Ladungen war in den Frachtbriefen als „Alteisen zum Einschmelzen“ angegeben. Dieser Inhaltsangabe entsprechend wurde von der Eisenbahn gegenüber dem Zollamte die Deklaration zum Zwecke der Verzollung vorgenommen; der Zoll wurde hiernach mit 1 *M* für den Doppelzentner (Nr. 843 des Zolltarifs) festgesetzt, von der Bahn verauslagt und demnächst von der Beklagten bei Annahme des Gutes und des Frachtbriefes erstattet.

Nachträglich stellte die Zollbehörde fest, daß die Sendungen aus gebrauchten Dampfkeffelfiederöhren bestanden hätten, für die ein Zollsaß von 5 *M* für den Doppelzentner (Nr. 794 des Zolltarifs) zu entrichten gewesen wäre. Der vom Zollamte auf den Betrag von 3378,85 *M* festgesetzte nachzuzahlende Zoll ist von der Bahn erhoben worden. Diese verlangte die Erstattung des Betrags nebst Provision und Zinsen von der Beklagten. Die Beklagte, die inzwischen die Sendungen der Firma Chr. D. P. zur Verfügung gestellt und an diese hatte zurückgehen lassen, bestritt, zur Zahlung verpflichtet zu sein.

Beide Instanzen wiesen den Anspruch ab. Die Revision des Klägers ist ebenfalls zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung der §§ 435, 436 *HGB.* und der §§ 66, 67 der Eisenb. Verl.-O. vom 26. Oktober 1899. Nach § 435 *HGB.*, § 66 Abs. 2 *EW.* sei der Empfänger berechtigt, die aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Rechte gegen Erfüllung der daraus entstehenden Verbindlichkeiten geltend zu machen. Die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten werde für den Empfänger bindend mit der Annahme des Gutes und des Frachtbriefes (§ 436 *HGB.*, § 67 *EW.*). Von diesem Zeitpunkte an hafte also der Empfänger der Eisenbahn für alle ihre Forderungen aus dem Frachtvertrage, insbesondere auch für die Erstattung notwendiger Auslagen. Zu Unrecht entnehme dagegen das Berufungsgericht aus den Worten „nach Maßgabe des Frachtbriefes“ in § 436 *HGB.*, § 67 *EW.* eine Einschränkung der Verpflichtungen des Empfängers.

Die Rechtsauffassung der Revision kann nicht gebilligt werden. Sie entspringt aus einer Verkennung des Verhältnisses, in dem die

§§ 435 und 436 HGB. (sowie die entsprechenden §§ 66 und 67 EOB.) zueinander stehen. Der Frachtführer braucht nach § 435 HGB. das Frachtgut dem Empfänger nur dann auszuliefern, wenn dieser alle aus dem Frachtvertrage sich ergebenden Verpflichtungen Zug um Zug erfüllt. In Art. 405 A.D.H.G.B. war die Rede von „Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt,“ eine mit der Vorschrift des § 435 HGB. übereinstimmende Rechtsstellung wurde indes tatsächlich dem Frachtführer auch schon vom alten Rechte nach Maßgabe des Art. 409 gewährt, durch welchen ihm wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Frachtgute eingeräumt wurde.

Neben dem § 435 HGB. muß aber dem § 436 eine selbständige Bedeutung zuerkannt werden. Die Vorschrift des § 436 kommt zur Geltung, wenn der Frachtführer Frachtgut und Frachtbrief auszuliefert hat, ohne daß der Empfänger die aus dem Frachtvertrage hervorgehenden Verpflichtungen Zug um Zug erfüllte und ohne daß die Verpflichtungen des Empfängers gegenüber dem Frachtführer durch besonderen Vertrag geregelt wurden. Für diesen Fall bestimmt § 436, daß der Empfänger durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs verpflichtet wird, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten. Diese Verpflichtung entspringt nicht aus dem zwischen dem Absender und dem Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrage, und ebensowenig empfängt sie ihre nähere Regelung durch den Frachtvertrag, sondern sie wird vom Gesetze — was auch in der Denkschrift zum Entwurfe des HGB. bei der Erläuterung der §§ 426—428 des Entwurfs (§§ 434—436 des Ges.) hervorgehoben wird — als selbständige Verbindlichkeit aufgestellt. Ihre Entstehung wird an die Tatsache der „Annahme des Gutes und des Frachtbriefs“ geknüpft, und ihre Grenzen werden durch den Inhalt des Frachtbriefs, nicht des Frachtvertrages bestimmt. Will man die Begründung dieser Verbindlichkeit unter dem Gesichtspunkte eines vom Gesetze unterstellten Vertragsabschlusses zwischen Frachtführer und Empfänger betrachten, so führt dies zu keinem abweichenden Ergebnisse, da für die Verpflichtung des Empfängers immer der Inhalt des Frachtbriefs maßgebend bleibt. Die erwähnte Abänderung der Fassung des Art. 405 A.D.H.G.B. sowie die Verwendung des Wortes „Frachtvertrag“ in § 435, des Wortes „Frachtbrief“ in § 436 HGB.

stehen hiernach durchaus im Einklange mit dem verschiedenen Sinne, der dem § 435 und dem § 436 beizuwohnt.

Als unrichtig erweist sich nach vorstehendem die in der Literatur vertretene Ansicht, daß der Empfänger durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs in den Frachtvertrag — dessen Inhalt der Empfänger in der Regel überhaupt nicht kennen wird — eintrete. Ebensowenig ist folgende Aufstellung haltbar: es solle im § 436 *HOB.*, § 67 *EBD.* nur ausgesprochen werden, daß die Eisenbahn nicht eher berechtigt sei, die Frachtzahlung vom Empfänger zu beanspruchen, als bis sie selbst die Vertragsleistung erfülle, d. h. Gut und Frachtbrief übergebe, daß der Empfänger daher nicht eher zur Zahlung verpflichtet sei, als bis ihm die Eisenbahn leiste und zwar gleichzeitig Zug um Zug. Dem stehen Wortlaut und Inhalt der §§ 435, 436 unmittelbar entgegen. § 435 befaßt sich mit der Erfüllung des Frachtvertrags; für diese gelten die Regeln des gegenseitigen Vertragsverhältnisses, also auch die Vorschrift, daß Zug um Zug zu erfüllen ist: der Empfänger macht die Rechte aus dem Frachtvertrage geltend „gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen“. § 436 dagegen ordnet die rechtliche Folge, welche die Auslieferung von Gut und Frachtbrief für sich nach sich zieht; er läßt eine Verpflichtung entstehen, deren Maß nicht wohl anders als durch den Frachtbrief, der dem Empfänger vorliegt, gesetzt werden konnte.

Muß danach der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte durch die Annahme des Frachtguts und des Frachtbriefs nur zur Leistung nach Maßgabe des Frachtbriefs und nicht zur Erfüllung aller dem Absender nach dem Frachtvertrage obliegenden Verpflichtungen verbunden sei, beigetreten werden, so kann auch ein zweiter Angriff, den die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts erhebt, nicht durchbringen. Die Revision sucht darzulegen, daß das Berufungsgericht die Worte „nach Maßgabe des Frachtbriefs“ „zu engherzig“ ausgelegt habe. Es sei davon auszugehen, daß an der Stelle des Frachtbriefs, wo im Falle der Vorausbezahlung des Bolles durch den Absender die geschehene Entrichtung des Bolles durch die Formel „frei einschließlich Zoll“ oder „frei Zoll“ vermerkt werde, ein solcher Vermerk fehle. Daraus müsse der Empfänger entnehmen, daß er den Zoll zu zahlen habe; somit sei auch

die Verpflichtung des Empfängers zur Entrichtung eines eventuellen Nachzolls aus dem Frachtbriefe zu ersehen. Wenn der Empfänger „nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten habe,“ so müsse er auch den Nachzoll zahlen.

Der Ausgangspunkt der Revision ist nicht zu beanstanden. Wenn auch der genaue Inhalt des Frachtbriefs vom Berufungsrichter nicht festgestellt worden ist, so kann doch aus den Umständen entnommen werden, daß der Frachtbrief einen Freivermerk in betreff des Zolls nicht enthielt. Aber die hieraus von der Revision gezogene Folgerung kann als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. War es auch dem Empfänger bekannt, daß der Absender den Zoll nicht entrichtet hatte, so ließ sich doch aus dem Frachtbriefe nicht mehr ersehen, als daß das Frachtgut mit der von der Eisenbahn vorgeschossenen, bestimmt bezifferten Zollaussage belastet war. Die Höhe dieses Betrags bildete das Maß der Verpflichtung, die der Empfänger in Ansehung des Zolls nach dem Frachtbrief übernahm. Inwieweit untergelaufene Rechnungsfehler auch bei der Berechnung der Zollaussagen zu berücksichtigen sein würden, braucht nicht entschieden zu werden. Das Oberlandesgericht hat mit Recht angenommen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Rechnungsfehler (vgl. § 61 Abs. 4 E.O.) zu Ungunsten der Eisenbahn, sondern um eine von ihr nach Ablieferung des Gutes gemachte neue Auslage handelt, die bei der Berechnung überhaupt noch nicht in Betracht gezogen werden konnte. Gegen die Ansicht, daß der Empfänger in betreff des Zolls durch die Annahme des Gutes unbestimmte Verpflichtungen übernehme, spricht auch das schußwürdige Interesse des Empfängers, der auf Grund der aus dem Frachtbriefe ersichtlichen Verpflichtungen über Annahme oder Zurückweisung der Sendung Entschließung zu treffen hat. Auf dem gleichen Standpunkte stehen frühere Urteile des Reichsgerichts. Vgl. Entsch. des V. Zivilsen. vom 10. November 1880 bei Gruchot, Bd. 25 S. 1091 Nr. 136, und des IV. Zivilsen. vom 29. Oktober 1896, Rep. IV. 96/96.

Die Beklagte würde allerdings dann zur Bezahlung des Nachzolls verbunden sein, wenn sich diese Verbindlichkeit aus den Vorschriften der Eisenb.-Verk.-Ordn. ableiten ließe (§ 454 SGB.). Die Vorderrichter haben jedoch unter Heranziehung der §§ 67, 61 Abs. 4, sowie der §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 2, 62 Abs. 2, 66 Abs. 4, 68 Abs. 7,

90 Abs. 1 zutreffend dargelegt, daß dies nicht der Fall ist und insbesondere Zollgelber nicht unter den Begriff der „Fracht“ oder der „Gebühren“ fallen. Der Anspruch des Klägers kann daher auf die Vorschrift des § 81 Abs. 4 EBD., die für Fracht und Gebühren eine Nachforderung zuläßt, nicht gestützt werden.

Ebenso wenig läßt sich der auf dem Frachtbriefe (Anlage C der Eisenb.-Verl.-Ordn.) befindliche, an den Empfänger gerichtete Vermerk:

„Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der für diese Sendung in Anwendung kommenden Tarife“

zu Gunsten des Klägers verwerten. Es erscheint schon an sich zweifelhaft, ob mit Rücksicht auf das Fehlen einer verpflichtenden Bestimmung in der Verkehrsordnung selbst aus diesem Vermerke allein, unter der Voraussetzung, daß zu den erwähnten Tarifen auch der Posttarif zu zählen wäre, die Verpflichtung der Beklagten zur Entrichtung eines Nachzolls entnommen werden könnte. Will man aber auch diese Frage bejahen, so trifft doch jene Voraussetzung offenbar nicht zu. Es spricht nichts dafür, daß unter den „in Anwendung kommenden Tarifen“ andere als Eisenbahntarife, die an verschiedenen Stellen der Eisenbahnverkehrsordnung angeführt werden (vgl. z. B. Eingangsbestimmungen Abs. 3, § 7 Absf. 1, 3, § 39, § 50 B Nr. 2 Abs. 2), gemeint sind.

Das gleiche ergibt sich aus der früheren Fassung des Vermerks. In dem Frachtbrief-Formulare, das dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 beigegeben ist, lautet der entsprechende Vermerk folgendermaßen:

„Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereinsgüterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.“

Dieser Wortlaut wird auch noch in dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (s. Zentralbl. des Deutschen Reichs, 1874 S. 179) mit einer hier nicht in Betracht kommenden Abänderung des ersten Teiles des Vermerks festgehalten. Fehlt hiernach in den alten Frachtbrief-Formularen jede Bezugnahme

auf den Zolltarif, so ist kein stichhaltiger Grund ersichtlich, aus dem eine solche Bezugnahme in dem erörterten Vermerke des geltenden Formulars, der mit dem Vermerke des Formulars der Verk.-Ordn. für die Eisenb. Deutschl. vom 15. November 1892 in seinem wesentlichen Wortlaute übereinstimmt, gefunden werden könnte. Andererseits wird ein Hinweis auf die Eisenbahntarife nahegelegt durch die Vorschriften des Abs. 3 der Eingangsbestimmungen der Eisenb.-Verk.-Ordn. Hier wird nämlich angeordnet, daß Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrsordnung ergänzen oder von ihr abweichen, zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die Tarife bedürfen. . . .

Endlich muß die in der Rechtslehre aufgestellte Ansicht zurückgewiesen werden, daß der Empfänger des Frachtguts durch die Bezugnahme des Frachtbriefs auf die Eisenbahnverkehrsordnung zur Erstattung aller Barauslagen, insbesondere der Zollgefälle, verpflichtet werde, auch wenn sie sich nicht aus dem Frachtbriefe ergäben. Der Empfänger ist nur nach Maßgabe der Eisenbahnverkehrsordnung verpflichtet, und diese hat ihm, wie ausgeführt wurde, die Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Frachtbriefe nicht ersichtlichen nachträglich erhobenen Zolles nicht auferlegt.

Da im Streitfalle die Klage lediglich auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Eisenbahnverkehrsordnung gestützt wird, so ergibt sich, daß die Vorinstanzen den Anspruch des Klägers mit Recht zurückgewiesen haben. . . .